

Oldenburg, Stand März 2011

Bewirtschaftung von Grünlandflächen im Deichvorland der Elbe in Niedersachsen ¹

Veranlassung und Zielsetzung

Die Böden der Überschwemmungsflächen der Elbe weisen zum Teil hohe Schadstoffgehalte auf. Dioxine (PCDD/PCDF) und Schwermetalle sind hier von Bedeutung. Die Ursache für die Bodenbelastungen mit Dioxinen sind Ablagerungen belasteter Sedimente im Überschwemmungsbereich der Elbe, die schon seit Jahrzehnten andauern.

Auf Grünlandflächen mit erhöhten Bodenschadstoffgehalten kann es unter anderem durch die Verschmutzung des Erntegutes oder durch die Aufnahme von Bodenmaterial zu unerwünschten Schadstoffeinträgen in das Futter für Nutztiere kommen.

Mit diesem Merkblatt wird auf die Verantwortung des Landwirtes als Futter- und Lebensmittelunternehmer hingewiesen. Dieses Merkblatt enthält allgemeine Empfehlungen für die Beweidung, die Heu- und Silagegewinnung sowie für die Grünlandpflege, um das Risiko einer Schadstoffanreicherung (z. B. Dioxine) in Futtermitteln (Aufwuchs, Silage, Heu) und Lebensmitteln (Fleisch und Milch) zu vermindern und somit den Anforderungen des Futtermittel- und Lebensmittelrechtes gerecht zu werden.

Zur Vermeidung der Verunreinigung von Futtermitteln mit Schadstoffen sind daher Maßnahmen zur verschmutzungsarmen Nutzpflanzenernte (einschließlich Beweidung) anzuwenden. Die Beweidung und Mahd in Senken, Flutrinnen und Mulden sowie auf niedergelegenen Terrassen sollte in den betroffenen Gebieten unterbleiben.

Um im Falle einer Futternutzung die Verunreinigung von Futtermitteln mit Schadstoffen gering zu halten bzw. zu reduzieren, sind allgemein übliche Handlungsgrundsätze und Maßnahmen bei der Schnittnutzung und der Beweidung durch den Landwirt anzuwenden. Die von der Fach- bzw. Spezialberatung empfohlenen Handlungsgrundsätze und Maßnahmen dienen der Umsetzung der „Guten fachlichen Praxis einer verschmutzungsarmen Futternutzung“.

Rechtliche Vorgaben

Der Landwirt ist gesetzlich verpflichtet, eigenverantwortlich die Einhaltung der Höchstgehalte nach Futtermittel- und Lebensmittelrecht sicherzustellen.

Wenn auf einem Betrieb aktuelle Untersuchungsergebnisse mit Überschreitungen der Dioxin-höchstwerte bei Futtermitteln vorliegen, besteht eine gesetzliche Meldepflicht beim LAVES ². Futtermittel dürfen nicht verfüttert werden, wenn eine Überschreitung der zulässigen Höchstwerte festgestellt ist.

Im Falle von Höchstmengenüberschreitungen bei Lebensmitteln sind die Veterinärbehörden der Landkreise zu informieren. Bei amtlich festgestellten Höchstwertüberschreitungen in Futter- oder Lebensmitteln (Muskelfleisch, Leber, Milch) wird dem betroffenen Betrieb empfohlen, mit der Spezialberatung der Landwirtschaftskammer Kontakt aufzunehmen.

In Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung stellen diese Empfehlungen im Hinblick auf die Vermeidung von Schadstoffbelastungen die gute fachliche Praxis der Grünlandbewirtschaftung in der Elbtalaue dar.

¹ Das Merkblatt 2011 ist gegenüber dem Merkblatt 2010 inhaltlich unverändert

² LAVES: Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Postfach 39 49, 26029 Oldenburg (Oldb), Telefon: 0441/57026-0

Wenn die Empfehlungen nicht umgesetzt werden, kann dieses einen Verstoß gegen die Cross-Compliance-Vorgaben bedeuten. In solchen Fällen muss der betroffene Landwirt mit Kürzungen der EU-Direktzahlungen und der Zahlungen für bestimmte flächenbezogene Maßnahmen der „2. Säule“ rechnen.

Bei der Umsetzung der Bewirtschaftungsempfehlungen ist das Biosphärenreservatsgesetz zu beachten. Die im Rahmen des „Kooperationsprogrammes Dauergrünland“ (Vertragsnaturschutz) vereinbarten Vertragsnaturschutzvarianten sind den Vorgaben dieser Empfehlungen gegebenenfalls anzupassen.

Abweichungen von den naturschutzfachlichen Vereinbarungen sind mit der Biosphärenreservatsverwaltung und der Bewilligungsbehörde der Landwirtschaftskammer abzustimmen. Die Landwirtschaftskammer bietet bei der Anpassung der getroffenen naturschutzrechtlichen Vereinbarungen ihre fachliche Unterstützung an.

Sollte sich die Umsetzung der nachstehend aufgeführten Bewirtschaftungsempfehlungen als nicht durchführbar erweisen, sollte zusammen mit der Spezialberatung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Lösung herbeigeführt werden.

Bewirtschaftungsempfehlungen

Grünlandpflege

- Zur Verminderung der Verschmutzung durch Spritzwasser ist eine dichte Grasnarbe mit standortangepassten Pflanzen anzustreben. Zur Erreichung eines derartigen Zustandes sind gegebenenfalls Nachsaaten vorzunehmen. Um das Wachstum der Gräser anzuregen und die Narbendichte mit gutem Bodenschluss zu erhalten, ist die Fläche gegebenenfalls zu striegeln oder zu walzen.
- Wühlmaus, Feldmaus, Maulwurf oder Wildschwein können die Grasnarbe schädigen. Dabei entstehen Bodenaufwerfungen, wodurch sich eine lückige Grasnarbe bildet. Dem Schädlingsdruck bzw. Wildschweindruck ist mit geeigneten Maßnahmen und Mitteln zu begegnen. Die geschädigte Grasnarbe ist frühzeitig durch Abschleppen oder Walzen einzuebnen.
- Bei einem hohen und ungleichmäßigen Bestand an Gräsern im Herbst (Oktober/November) sollte ein tiefer Reinigungsschnitt (kurzrasig, etwa 5 cm Aufwuchshöhe) erfolgen. Dies kann nach vorangegangenen Hochwasserereignissen und bei deutlich sichtbaren Verschmutzungen des Aufwuchses auch im Frühjahr oder im Sommer erforderlich sein. Der Säuberungsschnitt kann gegebenenfalls auf der Fläche verbleiben. In diesem Fall ist das Material fein zu mulchen. Besser ist es jedoch, das Schnittgut aufzunehmen, von der Fläche abzufahren und auf eigenen Ackerflächen zur Humusversorgung und Düngung einzusetzen. Das anfallende Schnittgut nicht verfüttern. Vor Vegetationsbeginn sind angeschwemmte Treibsel einzusammeln und von den Flächen zu entfernen. Treibsel können auf landwirtschaftlich genutzten Flächen einer Verwertung zugeführt werden. Im Einzelfall ist das Verfahren jedoch mit der unteren Wasserbehörde oder der unteren Abfallbehörde beim Landkreis bzw. mit der Spezialberatung der Landwirtschaftskammer abzustimmen.

Heu- und Silagegewinnung

- Grundsätzlich ist nur sauberes Futter zu ernten. Die Ernte sollte nur bei trockenem Wetter und ausreichender Befahrbarkeit der Böden erfolgen. Abflusslose Senken sollten von einer Nutzung ausgeschlossen werden.
- Bei der Ernte sollte eine Schnitthöhe von mindestens 8 cm angestrebt werden. Die Mahd sollte nur bei ausreichender Befahrbarkeit der Böden, trockenem Wetter und nach dem Abtrocknen des morgendlichen Taus erfolgen. Denn bei einer hohen Bodenfeuchte steigt der Verschmutzungsgrad durch Bodenanhafungen am Futtergut oder es werden bei nassen Flächen tiefe Fahrspuren verursacht.
Von der vorgegebenen Schnitthöhe kann abgewichen werden, wenn die Fläche eine dichte, untergrasbetonte Narbe aufweist sowie eben und trocken ist.

- Der Einsatz von Frontmäherwerken sollte bei der Beerntung der Grünlandflächen angestrebt werden, um Überfahrten des Futters bei der Beerntung zu vermeiden. Der Einsatz eines Mähaufbereiters ist eine weitere Alternative, um durch eine verkürzte Trocknungszeit und durch Vermeidung eines Wendevorganges den Verschmutzungsgrad des Erntegutes zu vermindern.
- Bei allen Arbeiten zum Wenden, Schwaden und Laden ist eine möglichst hohe Einstellung der „Pick-up“ zu wählen. Die Zinken sollten so eingestellt werden, dass sie auf ebener Fläche zum Boden einen Abstand von mindestens einer Handdicke haben, um die Aufnahme von Wurzelfilz und Boden weitestgehend zu vermeiden.
- Bei der Einbringung des Erntegutes zur Herstellung einer Grassilage sollte ein Trockensubstanzgehalt von mehr als 35 % angestrebt werden.
- Im Vergleich zur Grassilage ist bei einer Heuwerbung eine geringere Verschmutzung und somit verringerte Schadstoffkonzentration zu erwarten.
- Heu und Silagen von Flächen aus dem Überschwemmungsbereich sollten zu den Futterkonserven von Flächen aus dem Binnendeichbereich getrennt gelagert werden.

Beweidung

Allgemeine Grundsätze

- Bei der Beweidung ist auf einen angepassten Besatz und kurze Beweidungszeiten zu achten, um Trittschäden und einem zu tiefen Verbiss vorzubeugen.
- Eine ganzjährige Weidehaltung sollte vermieden werden, da besonders im Winterhalbjahr die Gefahr der Futterschmutzung steigt. Weitere mögliche Ursachen, die zu einer Verschmutzung im Winterhalbjahr beitragen, sind Trittschäden, Spritzwasser oder lückige Bestände.
- Auf aufgeweichten Böden (z. B. nach starken Niederschlägen) ist auf eine Beweidung zu verzichten, da die Trittfestigkeit der Narbe nicht mehr ausreichend ist.
- Tritt infolge langer Trockenperioden auf den Grünlandflächen eine lückige Narbe auf, sollte die Beweidung eingestellt werden.
- Keine Beweidung von abflusslosen Senken und von Uferbereichen der Elbe. Diese Bereiche und der Zugang zu den Bracks sollten ausgezäunt werden.
- Die Wasserversorgung sollte durch Brunnen mit einem Spülfilter, besser durch externe Wasserzufuhr (Tränkwagen, öffentliche Wasserversorgung), sichergestellt werden. Ein direktes Tränken aus Gräben, offenen Wasserstellen oder der Elbe ist zu vermeiden, da hier über die im Wasser schwebenden Bodenpartikel eine erhöhte Gefahr der Schadstoffaufnahme besteht.

Spezielle Grundsätze bei der Beweidung der Flächen im Deichvorland

Die Nutzung der Flächen im Deichvorland der Elbe durch Mutterkuhhaltung und Schafhaltung ist unter bestimmten Bedingungen möglich:

- Eine Vermarktung der **Mutterkühe** als Lebensmittel ist mit erheblichen Risiken einer Höchstwertüberschreitung verbunden und sollte deshalb nicht mehr erfolgen. Bei gleicher Haltung sind diese Risiken für das Fleisch von **Mutterschafen** geringer.
- **Kälber** sollten im Deichvorland bei den Mutterkühen lediglich bis zu einem maximalen Körpergewicht von 200 kg weiden. Anschließend sollen die Tiere bis zu einem Endgewicht von mindestens 400 kg auf Flächen im Binnendeichbereich oder mit Futter aus dem Binnendeichbereich im Stall gemästet werden.
- **Lämmer** sollten im Deichvorland bei den Mutterschafen lediglich bis zu einem maximalen Körpergewicht von 20 kg weiden. Anschließend sollen die Lämmer bis zu einem Endgewicht von mindestens 40 kg auf Flächen im Binnendeichbereich oder mit Futter aus dem Binnendeichbereich im Stall gemästet werden.

Bei Nutzung besonderer Rassen wird empfohlen, die oben genannten maximalen Körpergewichte mit der Spezialberatung abzustimmen.

Ausschließliche Beweidung der Deiche

Die Pflege und Beweidung der Deiche mit Schafen ist möglich. Bei einer ausschließlichen Pflege der Deiche mit Schafen können die Jungtiere und Muttertiere uneingeschränkt vermarktet werden, wenn die Lebern verworfen werden.

Stallfütterung

- Nur sauberes Futter verfüttern.
- In der Futterrationsration sollte der Anteil an Heu und Silagen von den betroffenen Flächen möglichst gering sein.
- Ein Anteil an Maissilage von mehr als 50 % an der Grundfuttersration sollte angestrebt werden, weil Mais von allen Grundfutterkonserven die niedrigsten Dioxingehalte aufweist.
- Bei deutlich sichtbaren Verschmutzungen des Futters ist das Futter einer alternativen Verwendung zuzuführen.
- Silagen und Heu von Außendeichflächen sollten in milchviehhaltenden Betrieben vorrangig an weibliche Jungrinder verfüttert werden.

Spezialberatung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Elbtalaue

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Uelzen, Wilhelm-Seedorf-Straße 3, 29525 Uelzen
Sekretariat, Telefon: 0581 8073-129

Bernhard Ende

Wirtschaftsberatung, Unterstützung bei Förderanträgen
Handy: 0152 54782-453, Telefon: 0581 8073-187
E-Mail: bernhard.ende@lwk-niedersachsen.de

Franz-Josef Flögel

Spezielle Betriebsberatung, Produktionsberatung, Hilfe bei Höchstwertüberschreitung
Handy: 0152 54782-303, Telefon: 0581 8073-193
E-Mail: franz-josef.floegel@lwk-niedersachsen.de

Matthias Gutfleisch

Futterberatung, Spezialberatung Rind
Telefon: 0581 8073-121
E-Mail: matthias.gutfleisch@lwk-niedersachsen.de

Hans-Jürgen Heuer

Produktionstechnik und fachlich rechtliche Fragen
Telefon: 0581 8073-136
E-Mail: hans-juergen.heuer@lwk-niedersachsen.de

Andreas Scholvin

Ökologischer Landbau
Telefon: 0581 8073-137
E-Mail: andreas.scholvin@lwk-niedersachsen.de

Dr. Karl Severin

Koordinator
Fachbereich 3.12, Johannsenstraße 10, 30159 Hannover
Telefon: 0511 3665-1296
E-Mail: karl.severin@lwk-niedersachsen.de